

Katholische kirchliche Körperschaft
des Kantons Freiburg

REGLEMENT

vom 6. September 2008

über die unentgeltliche Rechtspflege

(URPR)

Reglement

vom 6. September 2008

über die unentgeltliche Rechtspflege

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 122 des Reglements vom 6. Oktober 2007 über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege;

nach Einsicht in den Bericht des Exekutivrates der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (der Exekutivrat) vom 10. September 2007;

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege

¹ Wer nicht genügend Mittel besitzt, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege.

² Die unentgeltliche Rechtspflege wird den natürlichen Personen, nicht aber den juristischen Personen gewährt.

³ Ausländische Staatsangehörige haben dieselben Rechte wie Schweizer Bürger und müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen.

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

In Verwaltungssachen darf die Sache des Betroffenen nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Die unentgeltliche Rechtspflege muss zudem verweigert werden, wenn offensichtlich ist, dass eine vernünftige Person den Prozess auf eigene Kosten nicht führen würde.

Art. 3 Rückerstattung der Leistungen

¹ Bessert sich die Finanzlage des Berechtigten oder wird nachgewiesen, dass keine Notlage bestanden hat, kann die kantonale kirchliche Körperschaft über den Exekutivrat von Amtes wegen oder auf Verlangen von ihm die vollständige oder teilweise Rückerstattung seiner Leistungen verlangen. Der Entscheid wird auch dem amtlichen Rechtsbeistand mitgeteilt, der die Begleichung seiner Honorare, abzüglich der von der kantonalen kirchlichen Körperschaft erhaltenen Entschädigung verlangen kann.

² Die Forderung verjährt zehn Jahre, nachdem das die Sache abschliessende Urteil rechtskräftig geworden ist.

³ Der Entscheid des Exekutivrates kann mit Beschwerde nach dem Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. Beschwerdebehörde ist die Justizkommission.

Art. 4 Amtlicher Rechtsbeistand

Als amtlicher Rechtsbeistand wird normalerweise eine im Freiburger Anwaltsregister oder in der Liste der ausländischen Anwälte eingetragene Person ernannt. Erfordern es die Umstände, kann ein in einem andern Kanton eingetragener Anwalt ernannt werden.

Art. 5 Vorbehaltenes Recht

Die Staatsverträge sowie die Sondergesetze des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

2. KAPITEL

In kirchlichen Verwaltungssachen

Art. 6 Grundsatz

Die unentgeltliche Rechtspflege wird einzig für Beschwerde-, Klage-, Revisions- oder Erläuterungsverfahren vor der Justizkommission gewährt.

Art. 7 Zuständige Behörde

Über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und die Festsetzung des Betrages der Entschädigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Justizkommission.

Art. 8 Gesuch

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht.

² Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde von Amtes wegen die unentgeltliche Rechtspflege anordnen, wenn die Voraussetzungen dazu eindeutig erfüllt sind.

Art. 9 Pflichten des Gesuchstellers

¹ Der Gesuchsteller muss alle nützlichen Auskünfte über die seinem Gesuch zugrunde liegenden Tatsachen erteilen und die sich darauf beziehenden und in seinem Besitz befindlichen Beweismittel erbringen.

² Die zuständige Behörde kann ein Gesuch abweisen, wenn der Gesuchsteller nicht die von ihm zu erwartende notwendige Mitwirkung leistet.

³ Der Gesuchsteller ist gehalten, die zuständige Behörde über jede Änderung seiner Finanzlage oder der Finanzlage seiner Verwandten zu unterrichten.

⁴ Erteilt der Gesuchsteller ungenaue oder unvollständige Auskünfte, so wird er gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft.

Art. 10 Unentgeltlichkeit

Das Verfahren für die unentgeltliche Rechtspflege ist kostenlos. Die zuständige Behörde kann jedoch im Falle eines Missbrauchs die Kosten ganz oder teilweise dem Gesuchsteller übertragen.

Art. 11 Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst für den Gesuchsteller je nach den Umständen, sofern es die Schwierigkeit der Streitfrage erfordert, die Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes sowie die vollständige oder teilweise Begleichung des Honorars und der Auslagen dieses Rechtsbeistandes durch die kantonale kirchliche Körperschaft.

² Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann von der Bezahlung eines monatlichen Beitrages an die Leistungen der kantonalen Körperschaft abhängig gemacht werden.

Art. 12 Wechsel des Anwalts

¹ Wenn triftige Gründe vorliegen, kann der Gesuchsteller verlangen, dass die zuständige Behörde einen andern Anwalt bezeichnet.

² Innerhalb derselben Anwaltskanzlei können die Anwälte wechseln, ohne dass eine neue Bestellung notwendig ist. Die zuständige Behörde muss davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

³ Der von seinem Mandat entbundene Anwalt reicht sein Kostenverzeichnis innert zehn Tagen seit der Mitteilung des Beschlusses über den Wechsel des Beauftragten ein.

Art. 13 Pflichten des amtlichen Rechtsbeistandes

Den im Anwaltsgesetz des Bundes vorgesehenen Disziplinarstrafen untersteht derjenige amtliche Rechtsbeistand, der:

- a) seine Mitwirkung ohne hinreichenden Grund verweigert;
- b) die Verfolgung der ihm übertragenen Interessen offensichtlich vernachlässigt;
- c) über die in diesem Reglement vorgesehenen Entschädigungen hinausgehende Honorare annimmt, sich versprechen oder entrichten lässt.

Art. 14 Ausschluss der Verantwortlichkeit der kantonalen Körperschaft

Die kantonale Körperschaft übernimmt keine Verantwortung für die Art und Weise, wie der amtliche Rechtsbeistand seine Pflicht erfüllt.

Art. 15 Dauer der unentgeltlichen Rechtspflege

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege beginnt am Tag der Einreichung des Gesuchs oder ihrer Anordnung in den Fällen nach Artikel 8 und endet, unter Vorbehalt eines vorzeitigen Entzuges, mit dem Abschluss des kantonalen Verfahrens.

² Auf begründeten Antrag hin kann die zuständige Behörde, sofern sie es für angebracht erachtet, der unentgeltlichen Rechtspflege rückwirkende Kraft verleihen.

Art. 16 Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege

¹ Die unentgeltliche Rechtspflege ist zu entziehen, wenn sie nicht mehr notwendig ist oder wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung im Verlaufe des Verfahrens entfallen.

² Der Berechtigte muss zuvor angehört werden.

³ Der Entzug kann teilweise oder vollständige rückwirkende Kraft entfalten:

- a) wenn sich die Finanzlage des Berechtigten, insbesondere aufgrund des günstigen Ausgangs des Verfahrens, in solchem Masse bessert, dass er ganz oder teilweise die Kosten und Gebühren übernehmen kann;
- b) wenn die unentgeltliche Rechtspflege aufgrund von unwahren Angaben gewährt wurde;
- c) wenn der Berechtigte offensichtlich für den Prozess kein Interesse mehr bezeugt oder ohne wichtigen Grund seinen nach Massgabe von Artikel 11 Abs. 2 festgesetzten Beitrag nicht leistet;
- d) im Fall einer Beschwerde, wenn diese offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

⁴ Wird die unentgeltliche Rechtspflege entzogen, so muss der ehemalige Berechtigte den Anwalt entschädigen. Kann der Anwalt, ausser in den Fällen nach Absatz 3 Bst. d, glaubhaft machen, dass eine Eintreibung innert angemessener Frist unmöglich ist, so entschädigt ihn die kantonale Körperschaft nach Artikel 17 Abs. 1 gegen Zession im Umfang seiner Forderung gegenüber dem ehemaligen Berechtigten.

Art. 17 Unterliegen des Berechtigten

¹ Unterliegt die zur unentgeltlichen Rechtspflege zugelassene Partei im Prozess und steht die obsiegende Partei ihrerseits nicht im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege, so entrichtet die kantonale Körperschaft, dem amtlichen Rechtsbeistand zusätzlich zur Reiseentschädigung eine gemäss einem vom Exekutivrat erlassenen Tarif durch die zuständige Behörde festzusetzende angemessene Pauschalentschädigung. Eine von der unterlegenen Partei erhaltene Teilzahlung wird auf Vorweisen des Kostenverzeichnisses von der Pauschalentschädigung abgezogen.

² Der unterliegende Berechtigte ist seinerseits, soweit er dazu verurteilt ist, zur Bezahlung der Prozesskosten der Gegenpartei verpflichtet.

Art. 18 Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege für beide Parteien

Stehen beide Parteien im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege, so entschädigt die kantonale Körperschaft die amtlichen Rechtsbeistände nach Artikel 17 Abs. 1.

Art. 19 Entschädigung bei Vergleich

¹ Bei einem Vergleich entschädigt die kantonale Körperschaft den amtlichen Rechtsbeistand nur, wenn die zuständige Behörde die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten durch die zur unentgeltlichen Rechtspflege zugelassene Partei genehmigt.

² Diese Genehmigung kann verweigert werden, wenn im Vergleich die Ansprüche des Berechtigten als begründet anerkannt werden.

³ Kann der amtliche Rechtsbeistand die Bezahlung der Kosten, die laut Vergleich von der nicht im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege stehenden Partei übernommen worden sind, nicht durchsetzen, so wird nach Artikel 17 Abs. 1 vorgegangen.

Art. 20 Auszahlung der Entschädigung

Die von der zuständigen Behörde festgesetzte Pauschalentschädigung wird von der kantonalen Körperschaft ausbezahlt.

Art. 21 Kostenverzeichnis

Der bestellte Rechtsbeistand unterbreitet der Behörde ein Verzeichnis der vorgenommenen Handlungen und, wenn nötig, die Belege der Auslagen. Erhält die Behörde das Verzeichnis nicht vor Erlass des Entscheides, so legt sie die Entschädigung von Amtes wegen und nach freiem Ermessen fest.

Art. 22 Beschwerde

Die Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege können mit Beschwerde nach dem Reglement über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. Der Exekutivrat ist zur Beschwerde ermächtigt.

Art. 23 Einsprache

Wird allein die Höhe der Entschädigung des bestellten Rechtsbeistandes bestritten, so können die Parteien sowie der Exekutivrat nach Artikel 125

des Reglements über die kirchliche Verwaltungsrechtspflege Einsprache erheben.

3. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 24 Übergangsrecht

Dieses Reglement gilt für alle Verfahren, auch für diejenigen, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden.

Art. 25 Inkrafttreten

Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

Beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg am 6. September 2008

Der Präsident

Laurent Passer

Der Sekretär

Daniel Piller

1) Datum des Inkrafttretens: 1. April 2009 (Beschluss des Exekutivrates vom 16. März 2009)

Sommaire

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege	3
Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen	3
Art. 3 Rückerstattung der Leistungen	4
Art. 4 Amtlicher Rechtsbeistand	4
Art. 5 Vorbehaltenes Recht	4
2. KAPITEL IN KIRCHLICHEN VERWALTUNGSSACHEN	4
Art. 6 Grundsatz	4
Art. 7 Zuständige Behörde	4
Art. 8 Gesuch	5
Art. 9 Pflichten des Gesuchstellers	5
Art. 10 Unentgeltlichkeit	5
Art. 11 Wirkungen der unentgeltlichen Rechtspflege	5
Art. 12 Wechsel des Anwalts	6
Art. 13 Pflichten des amtlichen Rechtsbeistandes	6
Art. 14 Ausschluss der Verantwortlichkeit der kantonalen Körperschaft	6
Art. 15 Dauer der unentgeltlichen Rechtspflege	6
Art. 16 Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege	7
Art. 17 Unterliegen des Berechtigten	7
Art. 18 Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege für beide Parteien	8
Art. 19 Entschädigung bei Vergleich	8
Art. 20 Auszahlung der Entschädigung	8
Art. 21 Kostenverzeichnis	8
Art. 22 Beschwerde	8
Art. 23 Einsprache	8
3. KAPITEL	9
Art. 24 Übergangsrecht	9
Art. 25 Inkrafttreten	9